



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Oktober 2012 (16.10)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0212 (NLE)**

**14193/12
ADD 1**

AVIATION 140

ADDENDUM ZUM BERICHT

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat
Nr. Komm.dok.: 13169/12 AVIATION 124

Betr.: ***Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und
Energie) am 29. Oktober 2012***

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung im
Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung
zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Organisation zur
Sicherung der Luftfahrt
– Annahme

Die Delegationen erhalten anbei eine Erklärung des Vereinigten Königreichs zu dem
obengenannten Beschluss, die in das Ratsprotokoll aufzunehmen ist.

**Erklärung des Vereinigten Königreichs - Hochrangige Vereinbarung
zwischen der EU und Eurocontrol**

Das Vereinigte Königreich begrüßt nachdrücklich den Entwurf einer Vereinbarung zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt, durch die in einem Schlüsselbereich der europäischen Luftfahrt eine Zusammenarbeit begründet und weiter ausgestaltet wird.

Das Vereinigte Königreich beanstandet jedoch die in den Erwägungsgründen des Vereinbarungsentwurfs enthaltene Bezugnahme auf die Artikel 218 und 220 AEUV.

Ein Verweis auf spezielle Artikel des AEUV in einer internationalen Vereinbarung birgt die Gefahr, dass das Beschlussfassungsverfahren der EU, in dessen Rahmen die für Ratsbeschlüsse über die Unterzeichnung und Anwendung anzuführende angemessene Rechtsgrundlage zu prüfen ist, untergraben wird.

Die damit einhergehenden Risiken werden in diesem Fall durch die Diskrepanzen verdeutlicht, die zwischen der in den Erwägungsgründen des Vereinbarungsentwurfs angeführten Rechtsgrundlage und der Rechtsgrundlage bestehen, auf die im ursprünglichen Verhandlungsmandat für den Vereinbarungsentwurf beziehungsweise in dem Ratsbeschluss über die Unterzeichnung verwiesen wird. Im Vereinbarungsentwurf werden die Artikel 218 und 220 AEUV angeführt, im Verhandlungsmandat Artikel 100 und in dem Ratsbeschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung schließlich Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 100.

Das Vereinigte Königreich ist nicht der Auffassung, dass die Bezugnahme auf Artikel 220 in dem Vereinbarungsentwurf in diesem Kontext korrekt ist. Artikel 220 betrifft die administrative Zusammenarbeit zwischen der EU und internationalen Organisationen, ist jedoch nach dem AEUV nicht die angemessene Rechtsgrundlage für Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über rechtsverbindliche Vereinbarungen mit internationalen Organisationen.